



Domerschulstraße 16, 97070 Würzburg

97070 Würzburg
Domerschulstraße 16

An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Migration, Justiz und Verbraucherschutz des
Thüringer Landtages
Herrn Stefan Möller, MdL

**Den Mitgliedern des
AfMJV**

per Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Würzburg, den 13.5.2024

13.05.2024

THÜR. LANDTAG POST
15.05.2024 06:49

Sachverständige Stellungnahme zum Beratungsgegenstand

**Geszentwurf der Fraktion der CDU
Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes
LT-Drs. 7/9117**

Sehr geehrter Herr Möller, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.3.2024 bin ich um die Abgabe einer sachverständigen Stellungnahme zu dem o.g. Geszentwurf gebeten worden. Dieser Bitte komme ich mit der nachfolgenden Stellungnahme gerne nach.

I. Vorbemerkung

1. Die nicht zu beantwortende Frage

Auch wenn in der (fach-)öffentlichen Diskussion die Problematik der notwendigen Mehrheiten für die Ministerpräsidentenwahl im dritten Wahlgang nach Art. 70 Abs. 3 Satz 3 ThürVerf im Vordergrund steht,

- vgl. dazu nur *Dressel*, in: ders/Poschmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Thüringen, 2023, Art. 70 Rn. 33 -

nimmt der den Gegenstand der Anhörung bildende Geszentwurf dieses Problem nur zum Ausgangspunkt für eine Zuständigkeitsregelung genommen, die dem Verfassungsgerichtshof die Aufgabe der Entscheidung im Vorabklärungsverfahren zuweist. Dementsprechend – wie im Übrigen auch der Fragenkatalog zur Anhörung dies deutlich zum Ausdruck bringt – steht auch nicht die Frage nach den Anforderungen an die Wahl eines Ministerpräsidenten, sondern

die Schaffung eines neuen verfassungsgerichtlichen Verfahrens im Vordergrund des Erkenntnisinteresses.

2. Die Gutachtenfragen

Vor diesem Hintergrund ist der Unterzeichner gebeten worden, die folgenden Aspekte im Rahmen seiner Stellungnahme – soweit als möglich – zu beantworten:

- Inwiefern wirft ein solches Verfahren der präventiven Normenkontrolle verfassungsrechtliche Probleme auf? Inwiefern kann bzw. darf diese Form des faktisch letztentscheidenden präventiven Rechtsschutzes überhaupt Aufgabe eines Verfassungsgerichts sein?
- Inwiefern schneidet ein solches Verfahren die üblichen Instrumente des nachgängigen Rechtsschutzes ab – eingeschlossen die Frage der Befangenheit des Gerichts? Und wenn diese präventive Entscheidung keinen Letztentscheidungscharakter haben soll, was bedeutet dies dann für ihre Rechtsverbindlichkeit?
- Inwiefern stellt die vorliegende Gesetzesänderung inhaltlich einen Fall eines unzulässigen Einzelfallgesetzes dar (Stichwort: Die neue Verfahrensart soll nur für den Artikel 70 und damit zusammenhängende Fragen des Artikels 50 ThürVerf. zur Anwendung kommen)?
- Inwiefern ähnelt der vorliegende Regelungsvorschlag dem früher beim Bundesverfassungsgericht zur Verfügung stehenden Gutachtenverfahren zur Klärung von Auslegungsfragen? Warum wurde diese Verfahrensart im Prozessrecht des Bundesverfassungsgerichts wieder abgeschafft?

3. Die zentralen verfassungsrechtlichen Parameter

Mit dem Gesetzentwurf soll ein verfassungsgerichtliches Verfahren eingeführt werden, das auf der einen Seite nur schwer in die kategorialen Begrifflichkeiten von Rechtsprechung einzuflügen ist, weil es sich gerade nicht um eine abschließende und verbindliche Streitentscheidung am Maßstab des Rechts handelt,

- zu Definition und Funktionsweise von Rechtsprechung siehe nur die umfangreichen Nachweise bei *Classen* in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl., 2024, Art. 92 Rn. 7 ff.; *Wysk* in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. II, 2. Aufl. 2022, § 51 Rn. 13 -

sondern nur den Charakter eines Zwischenverfahrens aufweist. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass auch das Unionsrecht mit dem Gutachtenverfahren in Art. 218 AEUV ein – allerdings verbindliches – Verfahren einer präventiven Vereinbarkeitsprüfung bestimmter Übereinkommen vorsieht, das letzten Endes auf eine objektive Rechtskontrolle abzielt.

- vgl. dazu nur *Schwarz* in: Karpenstein/Kotzur/Vasel (Hrsg.), Handbuch Rechtsschutz in der Europäischen Union, 4. Aufl. 2024, § 16 Rn. 2, 13-

Zudem kennt auch das Völkerrecht die – allerdings nicht verbindlichen – „advisory opinions“,

- vgl. dazu nur *Epping* in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Aufl. 2024, § 59 S. 1319 ff. -

die auf Antrag einer oder mehrerer Parteien Einschätzungen internationaler Gerichte zu bestimmten konkreten Rechtsfragen enthalten.

Für den Landesgesetzgeber in Thüringen ist von entscheidender Bedeutung, ob die beabsichtigte Ausweitung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs zum einen gemessen an den Homogenitätsvorgaben des Grundgesetzes (Art. 28 Abs. 1 GG) und zum anderen mit Blick auf allgemeine staatsrechtliche Grundsätze Bedenken begegnet. Dabei sollen zunächst die Parallelen zum Bundesverfassungsgericht beleuchtet werden, um dann auf das Landesrecht und seine spezifischen Anforderungen einzugehen.

II. Gutachtenverfahren und präventive Normenkontrolle auf Bundesebene

1. Das Gutachtenverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

a. Die Bedeutung des Gutachtenverfahrens

Zwischen 1951 und 1956 kannte das deutsche Verfassungsprozessrecht auf Bundesebene in § 97 BVerfGG a.F. ein Verfahren, das dem Bundesverfassungsgericht die Befugnis eröffnete, die Verfassungsmäßigkeit völkerrechtlicher Verträge auf Antrag von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung (so Abs. 1) und auf Antrag des Bundespräsidenten (so Abs. 2) im Rahmen der Erstellung eines Gutachtens zu untersuchen. Die Bedeutung dieses Gutachtenverfahrens ist gering geblieben; während das erste Gutachten die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommen- und Körperschaftssteuer zum Gegenstand hatte,

- *BVerfGE* 1, 76 ff. -

betraf das zweite Gutachten die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zum Erlass eines Baugesetzbuches.

- *BVerfGE* 3, 407 ff. -

Das bedeutsamste, aber durch Rücknahme des Antrags eigentlich gegenstandslose Verfahren betraf die Verfassungsmäßigkeit des EVG- und des Deutschlandvertrages.

- *BVerfGE* 2, 79 ff. -

Dabei ging das Gericht davon aus, dass das Gutachten „eine Meinungsäußerung darüber (sei), wie ein bestimmter Sachverhalt rechtlich zu beurteilen oder eine Rechtsnorm auszulegen“ sei; es basiere auf Gesetz und Recht.

- *BVerfGE* 2, 79 (87) -

Da die zentrale Streitfrage zwischen der Unverbindlichkeit von Gutachten einerseits und der Zuständigkeit des Plenums andererseits nicht aufzulösen war, wurden in der Praxis keine

Rechtsgutachten mehr beantragt und in der Konsequenz dann auch die Bestimmung des § 97 BVerfGG durch das Gesetz vom 21.7.1956

- BGBl. I S. 662 -

ersatzlos gestrichen.

- ausführlich zum Vorstehenden auch *Burmeister*, Gutachten des Bundesverfassungsgerichts zu völkerrechtlichen Verträgen, 1998, S. 172 ff.; *Holzer*, Präventive Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht, 1978, S. 172 ff. -

b. Rechtspolitische Bedenken

Schon unter dem Aspekt der Gewaltenteilung begegnet eine frühzeitige verfassungsgerichtliche Befassung vor einer abschließenden Entscheidung der originär zuständigen Staatsorgane erheblichen Bedenken. So hat auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass eine Entscheidung über rechtliche Regelungen, die noch nicht beschlossen worden sind, zu einer erheblichen Machtverschiebung zwischen Parlament und Verfassungsgericht führen würde.

- *BVerfGE* 1, 396 (410) -

Auch wenn das Grundgesetz den Gedanken der Gewaltenteilung nicht strikt und absolut verwirklicht, so geht es doch von einem unantastbaren Kernbereich einer jeden Staatsgewalt aus, der prinzipiell zu wahren und zu respektieren sei; es handelt sich um eine funktionale Abgrenzung von Zuständigkeiten.

- dazu grundlegend *BVerfGE* 67, 100 (139); später dann std. Rspr., vgl. nur *BVerfGE* 110, 199 (214, 222); 124, 78 (120); 124, 161 (189); 131, 152 (210); 137, 185 (233 ff.); 143, 10 (137); 146, 1 (42) -

Gerade weil die Gefahr nicht auszuschließen ist, dass durch eine verfassungsgerichtliche Entscheidung auch auf den politischen Prozess der Kreation einer Regierung Einfluss genommen werden kann und dies aber gegen den Grundgedanken der Rechtsprechung, abgeschlossene und von anderen Staatsgewalten geprägte und von diesen zu verantwortenden Entscheidungen zu überprüfen, spricht, sollte schon aus diesem Grund eine begleitende oder vorab Wirkung entfaltende Kontrolle unterbleiben. Dementsprechend folgt aus der Begrenzung der Verfassungsgerichtsbarkeit auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle (und gerade nicht eine Kontrolle der politischen Zweckmäßigkeit) die Notwendigkeit einer Zurückhaltung bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der politischen Willensbildung im Parlament.

Problematisch dürfte zudem auch sein, wenn die vorbeugende verfassungsgerichtliche Kontrolle eine exklusive Rolle dahingehend erhält, dass eine nachträgliche repressive Kontrolle ausgeschlossen wird; diese muss auch weiterhin möglich sein, wobei sich dann das Verhältnis von gutachterlichen Feststellungen und nachträglicher gerichtlicher Entscheidung stellt und auch beantwortet werden muss.

2. Die präventive Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht

Eng verwandt mit der gutachterlichen Tätigkeit eines Verfassungsgerichts – aber gleichwohl von eigenständiger Bedeutung – ist die Frage nach der Zulässigkeit einer präventiven Normenkontrolle, die in den Gesamtkontext präventiver verfassungsgerichtlicher Entscheidungsmöglichkeiten einzubinden ist.

Hier ist aber mit der Rechtsprechung und der überwiegenden Meinung im Schrifttum davon auszugehen, dass jedenfalls im abstrakten Normenkontrollverfahren nach Art 93 Abs. 1 Nr. 2 GG i.V.m. § 76 BVerfGG zulässiger Gegenstand nur existentes Recht sein kann und eine präventive Normenkontrolle dementsprechend nicht möglich ist.

- *BVerfGE* 1, 396 (405 ff.); 2, 143 (175); 10, 20 (54); 104, 23 (29); siehe ferner auch *Graßhof*, in: *Burkiczak/Dollinger/Schorkopf* (Hrsg.), *BVerfGG*, 2. Aufl., 2021, § 76 Rn. 23; *Klein*, in: *Benda/Klein/Klein*, *Verfassungsprozessrecht*, 4. Aufl. 2020, Rn. 712 ff.; *Schlaich/Korioth*, *Das Bundesverfassungsgericht*, 12. Aufl. 2021, Rn. 129; *Schwarz*, *Verfassungsprozessrecht*, 2021, § 6 Rn. 21 f.; *Vofßkuhle*, in: *Huber/ders.* (Hrsg.), *GG*, 8. Aufl. 2024, Art. 93 Rn. 122; anders dagegen *Holzer*, *Präventive Normenkontrolle durch das Bundesverfassungsgericht*, 1978, S. 93 ff, 169 ff., 121 ff. -

Maßgeblich ist daher der Zeitpunkt der Verkündung der Norm;

- *BVerfGE* 1, 396 (410); 34, 9 (23); 42, 263 (283) -

Das Bundesverfassungsgericht hat nur für Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen nach Art. 59 Abs. 2 GG eine Ausnahme angenommen; diese können noch vor Ausfertigung und Verkündung durch den Bundespräsidenten (aber auch erst nach Beendigung des Gesetzgebungsverfahrens in Bundestag und Bundesrat) mit der abstrakten Normenkontrolle angegriffen werden, um so zu verhindern, dass die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtliche Verpflichtungen nur unter Verletzung des Grundgesetzes erfüllen könnte.

- so *BVerfGE* 1, 396 (413); 2, 143 (169); 12, 281 (288); 35, 193 (195); 36, 1 (15) -

Es geht bei dieser Ausnahme erkennbar darum, den Konflikt zwischen völkerrechtlicher Bindung einerseits und innerstaatlichem Verfassungsverstoß andererseits durch eine Vorverlagerung des Schutzes zu entschärfen; keinesfalls kann aber dem Grundgesetz ein prozessrechtlicher Gedanken entnommen werden, der darauf abzielt, jedes Inkrafttreten potentiell verfassungswidriger Gesetze (oder weiter gesprochen: jeder potentiell verfassungswidrigen staatlichen Maßnahme) präventiv zu verhindern. Gerade im Vergleich zur einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG wird deutlich, dass das Gericht – auch zur Schonung des Gesetzgebers (verstanden als Wahrung der ihm funktional zugewiesenen Kompetenzbereiche) – sehr zurückhaltend von der Möglichkeit Gebrauch macht und insbesondere das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache

- dazu *BVerfGE* 11, 306 (308); 12, 276 (279); 34, 160 (162); 147, 39 (47) -

als Grenze der richterlichen Gestaltungsmacht versteht und Ausnahmen nur dann zulässt, wenn entweder die Entscheidung in der Hauptsache zu spät käme und damit kein ausreichender Rechtsschutz gewährt werden könnte

- so *BVerfGE* 147, 39 (47); 151, 152 (160) -

oder wenn anderenfalls ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Nachteil entstünde.

- dazu *BVerfGE* 147, 39 (48) -

Nach alledem wird deutlich, dass das Verfassungsprozessrecht des Bundes grundsätzlich – mit Ausnahme der Sonderfallgestaltung völkerrechtlicher Verträge und der entsprechenden Zustimmungsgesetze – keine gutachterlichen Verfahren oder präventive Rechtsschutzverfahren kennt, die auf eine – unverbindliche – a-priori-Kontrolle hinauslaufen; erst wenn alle Beteiligte das jeweilige staatsorganisationsrechtliche Willensbildungsverfahren – sei es nun im Bereich der Gesetzgebung, sei es im Rahmen anderer politischer Entscheidungen – abgeschlossen haben, ist dann eine – den Gedanken der Gewaltenteilung beachtende – nachträgliche verfassungsgerichtliche Kontrolle statthaft.

III. Die Einführung eines Gutachtenverfahrens auf Landesebene

1. Der Maßstab des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG

Ausgehend von der Prämisse, dass im föderal gestalteten Staat der Bundesrepublik Deutschland die Verfassungsräume des Bundes und der Länder grundsätzlich selbständig nebeneinanderstehen,

vgl. dazu nur *BVerfGE* 4, 178 (189); 60, 175 (209); 64, 301 (317); 96, 345 (368); 99, 1 (12 f.)
– std. Rspr.; siehe ferner im Schrifttum: *Schwarz*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, 8. Aufl., 2024, Art. 28 Rdnr. 13 -

muss gleichwohl ein Mindestmaß an Übereinstimmung der einzelnen Glieder untereinander als auch in ihrem Zusammenschluss bestehen.

- *BVerfGE* 36, 342 (361) -

Nur dies kann sicherstellen, dass die verfassungsrechtlichen Grundprinzipien in Bund und Ländern identisch sind. Dies verlangt keine Uniformität, sondern will den Ländern prinzipiell die größtmögliche Freiheit bei der Ausgestaltung ihres Rechtssystems ermöglichen, zugleich aber ein Mindestmaß an Homogenität und Einheitlichkeit der leitenden Verfassungsprinzipien auf der Ebene des Bundes und der Länder und unter den Ländern selbst gewährleisten.

- *BVerfGE* 9, 268 (279); 24, 367 (390); 27, 44 (56); 41, 88 (116); 60, 175 (209); 83, 37 (58); 90, 60 (84) – std. Rspr. -

Im Ergebnis wird den Ländern ein verfassungsrechtliches Eigenleben innerhalb des durch das Grundgesetz gezogenen Rahmens gestattet. Damit respektiert die Verfassungsebene des Bundes das eigenstaatliche Selbstbestimmungsrecht der Länder, schafft aber zugleich auch die

Voraussetzungen zur Einhaltung eines Mindestmaßes bundeseinheitlich zu beachtender Verfassungspflichtinhalte. Dementsprechend haben die Landesverfassungen die gleichen Fundamentalentscheidungen zu treffen wie das Grundgesetz. Soweit die Länder allerdings dem Homogenitätsprinzip widersprechende Vorschriften erlassen, folgt unmittelbar aus Art. 28 Abs. 1 GG die Nichtigkeit der entsprechenden Regelungen.

- str., wie hier auch: *Schwarz*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, 8. Aufl., 2024, Art. 28 Rdnr. 76; *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl., 1984, S. 706 -

Versteht man die Homogenitätsanforderungen des Grundgesetzes als Mindestgarantien, die den Ländern einen weiten eigenen Ausgestaltungsspielraum eröffnen,

- vgl. *BVerfGE* 9, 268 (279); 24, 367 (390); 27, 44 (56); 41, 88 (119); 90, 60 (85) -

dann dürfte die beabsichtigte Einführung eines präventiven Gutachtenverfahrens auf landesverfassungsrechtlicher Ebene keinen Bedenken begegnen. Dementsprechend kennen auch einzelne Länder der Bundesrepublik Deutschland präventive verfassungsgerichtliche Verfahren wie beispielsweise Bayern mit der in Art. 75 Abs. 3 BayVerf geregelten sog. Meinungsverschiedenheit bei der Gesetzgebung

- dazu ausführlich *Brechmann*, in: Meder/ders. (Hrsg.), Bayerische Verfassung, 6. Aufl., 2020, Art. 75 Rn. 20; *Möstl*, in: Lindner/ders./Wolff (Hrsg.), Verfassung des Freistaates Bayern, 2. Aufl. 2017, Art. 75 Rn. 14 -

oder auch die Möglichkeit der präventiven Normenkontrolle in Bremen nach Maßgabe von Art. 140 Abs. 1 Satz 1 LV Bremen i.V.m. § 24 Abs. 1 und 2 BremStGHG.

- siehe dazu *StGH Bremen*, NordÖR 2023, 376 ff. -

Das zuletzt genannte Verfahren zielt – insoweit dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in Thüringen ähnlich – auf die Entscheidung von Zweifelsfragen über die Auslegung der Verfassung ab,

- vgl. insoweit nur *StGH Bremen*, NordÖR 2023, 376 (377 f.) -

wobei ein solches präventives Verfahren nur unter qualifizierten Voraussetzungen zulässig sein soll; dies betrifft insbesondere das Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit des Verfahrensgegenstandes

- so *StGH Bremen*, NordÖR 2023, 376 (378), wonach der zu beurteilende Gesetzentwurf bereits eindeutige Konturen erhalten haben muss -

und die Notwendigkeit des Vorliegens eines objektiven Klarstellungsinteresses, da das Gericht keine Entscheidungen auf Vorrat zu treffen befugt ist. Das Gesetzgebungsverfahren muss also mit dem Ziel der Verabschiedung einer Norm fortgesetzt werden, wenn die gerichtliche Entscheidung die Vereinbarkeit der Norm mit der Verfassung feststellt.

- so *StGH Bremen*, NordÖR 2023, 376 (378) -

Gerade mit Blick auf die in Thüringen intendierte Zuständigkeitserweiterung für den Verfassungsgerichtshof wird aber deutlich, dass jedenfalls die vorgenannten Kriterien aus dem Verfassungsprozessrecht anderer Länder der Bundesrepublik nur bedingt übertragbar sind, weil die von der CDU-Fraktion vorgeschlagene Verfahrensart gerade kein Normenkontroll-, sondern vielmehr ein echtes Gutachtenverfahren verstanden als Vorabklärungsverfahren ist und damit nur eine Entscheidung über eine Auslegungsfrage, nicht aber eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen wird.

- so auch der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, LT-Drs. 7/9117, S. 4 -

Gerade weil der Entscheidung im Vorabklärungsverfahren – im Übrigen anders als im Vorabentscheidungsverfahren auf unionsrechtlicher Ebene in Art. 267 AEUV –

- dazu nur *Ehricke* in: Streinz (Hrsg.), EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 267 Rn. 68 ff.; *Kottmann* in: Karpenstein/Kotzur/Vasel (Hrsg.), Handbuch Rechtsschutz in der Europäischen Union, 4. Aufl. 2024, § 10 Rn. 127; *Pechstein/Görlitz* in: Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg.), Frankfurter Kommentar EUV/GRC/AEUV, 2. Aufl. 2023, Art. 267 Rn. 3; *Wegener* in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 267 Rn. 50 ff. -

die Letztverbindlichkeit fehlt, bleibt offen, wie sie sich in das überkommene Gefüge gerichtlicher Entscheidungen, für die Letztverbindlichkeit ein wesentliches und zentrales Kriterium ist,

- *BVerfGE* 103, 111 (137); siehe ferner im Schrifttum *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, 3. Aufl., 2018, Art. 92 Rn. 29; *Wilke* in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR V, 3. Aufl. 2007, § 112 Rn. 66 -

einfügen lässt. Diese Fragen vermag der Entwurf nicht abschließend zu beantworten, sondern belässt zwar den zuständigen Gremien die eigene, individuell überprüfbare Entscheidung unter Berücksichtigung (oder Beachtung?) der Auslegungsentscheidung des Verfassungsgerichtshofes, kann damit aber auch nicht das Problem der Bindungswirkung der Vorabprüfung für eine spätere nachgelagerte und damit erneute verfassungsgerichtliche Überprüfung lösen.

2. Kein Einzelfallgesetz

Auch wenn das Vorabklärungsverfahren nur auf die Auslegung von Zweifelsfragen zu Art. 50 und 70 ThürLV beschränkt sein soll, handelt es sich dabei nicht um eine unzulässige Einzelfallregelung. Abgesehen davon, dass das Allgemeinheitsgebot und das korrespondierende Verbot des Einzelfallgesetzes in Art. 19 Abs. 1 GG nur für grundrechtsbeschränkende Gesetze gelten,

- dazu auch *Huber* in: ders./Voßkuhle (Hrsg.), GG, 8. Aufl., 2024, Art. 19 Rn. 39, der aus der speziellen Geltungsanordnung für Grundrechte den Schluss zieht, dass das Allgemeinheitsgebot kein allgemeiner Verfassungsgrundsatz ist; vgl. im Übrigen zur inhärenten Frage der Gleichbehandlung als Teil des Allgemeinheitsgebotes auch *Kaufhold* in: Dreier/Gersdorf

(Hrsg.), GG, 4. Aufl. 2023, Art. 19 I Rn. 12 unter Bezugnahme auf *BVerfGE* 134, 22 (88 f.);
143, 246 (393) -

kann aber selbst für den Fall der Existenz eines allgemeinen Allgemeinheitsgebots darauf hingewiesen werden, dass jedenfalls dann, wenn ein Gesetz so gefasst ist, dass es abstrakt auf mehrere Fälle angewandt werden kann, kein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 GG vorliegt,

- vgl. insoweit nur *BVerfGE* 10, 234 (242); 25, 371 (396); 99, 367 (400); 121, 30 (49) – std.
Rspr. -

weil das Gesetz eine Vielzahl von Kurationsakten durch den Landtag in den Blick nimmt und für diese Fälle ein Vorabklärungsverfahren ermöglicht.

IV. Abschließende Bewertung

Auch wenn die politische Situation in Thüringen eine klarstellende Änderung der für die Wahl des Ministerpräsidenten maßgeblichen Vorschrift des Art. 70 nicht zuließ, so ist der Vorschlag der CDU-Fraktion kein überzeugender Weg zur Steigerung der Resilienz des demokratischen Verfassungsstaates durch Implementierung eines verfassungsgerichtlichen Zwischenverfahrens, das im Ergebnis mehr Zweifelsfragen verursacht als dass es zu einer sachgerechten Lösung der materiellen Rechtsfrage beitragen kann. Insoweit erweist sich das Verfassungsprozessrecht als untaugliches Mittel zur Beseitigung einer landesverfassungsrechtlich im Staatsorganisationsrecht angelegten latenten Gefahrenlage, die aber nicht über den Umweg der Änderung des einfachgesetzlich normierten Prozessrechts behoben werden kann.